

**Gesellschaftsvertrag  
der Stadtwerke Speyer GmbH  
Stand: 2011**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stadtwerke Speyer GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach § 12 GmbHG im elektronischen Bundesanzeiger sowie in den örtlichen Tageszeitungen.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - die Energie- und Wasserversorgung durch Erzeugung, Gewinnung, Bezug und Verteilung,
  - der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr,
  - der Betrieb und die Betriebsführung von Bädern,
  - der Betrieb und die Betriebsführung von städtischen Häfen und Gleisanlagen,
  - die Betriebsführung von städtischen Einrichtungen,
  - der Bau, Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und Straßensignalanlagen,
  - die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsleistungen in der Trägergemeinde

**Gesellschaftsvertrag  
der Stadtwerke Speyer GmbH  
Stand: 2021**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stadtwerke Speyer GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach § 12 GmbHG im elektronischen Bundesanzeiger sowie in den örtlichen Tageszeitungen.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - die Energie- und Wasserversorgung durch Erzeugung, Gewinnung, Bezug und Verteilung,
  - der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr,
  - der Betrieb und die Betriebsführung von Bädern,
  - der Betrieb und die Betriebsführung von städtischen Häfen und Gleisanlagen,
  - die Betriebsführung von städtischen Einrichtungen,
  - der Bau, Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und Straßensignalanlagen,
  - die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsleistungen in der Trägergemeinde

- die Übertragung der Beseitigungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit befreiender Wirkung auf die Stadtwerke.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetrieb errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**Euro 9.715.000,--**

(in Worten: Euro neunmillionensiebenhundertfünfzehntausend).

Es besteht aus einem Geschäftsanteil in Höhe von 9.715.000,-- Euro, dessen Inhaber die Stadt Speyer ist.

- die Übertragung der Beseitigungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit befreiender Wirkung auf die Stadtwerke.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetrieb errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**Euro 9.715.000,--**

(in Worten: Euro neunmillionensiebenhundertfünfzehntausend).

Es besteht aus einem Geschäftsanteil in Höhe von 9.715.000,-- Euro, dessen Inhaber die Stadt Speyer ist.

**§ 5**  
**Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ist zugelassen.

**Verfassung der Gesellschaft**

**§ 6**  
**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:  
Gesellschafterversammlung  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführung

**§ 7**  
**Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden

**§ 5**  
**Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ist zugelassen.

**Verfassung der Gesellschaft**

**§ 6**  
**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:  
Gesellschafterversammlung  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführung

**§ 7**  
**Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden

Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 10 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Die Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung vorzulegen.

(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, dessen Vertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(5) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 10 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Die Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung vorzulegen.

(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, dessen Vertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(5) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Für die Stimmabgabe findet § 88 der Gemeindeordnung Anwendung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(7) Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
2. Aufnahme neuer Gesellschafter,
3. Einwilligung über die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
4. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes,
5. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie,
7. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
8. Erwerb-, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Einrichtung und Auflösung,
9. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
10. Entlastung des Aufsichtsrates,
11. Auflösung der Gesellschaft,
12. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

Beschlüsse nach Ziffer 3 sowie 5 bis 9 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit keine zwingenden gesetz-

(6) Für die Stimmabgabe findet § 88 der Gemeindeordnung Anwendung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(7) Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
2. Aufnahme neuer Gesellschafter,
3. Einwilligung über die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
4. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes,
5. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie,
7. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
8. Erwerb-, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Einrichtung und Auflösung,
9. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
10. Entlastung des Aufsichtsrates,
11. Auflösung der Gesellschaft,
12. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

Beschlüsse nach Ziffer 3 sowie 5 bis 9 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit keine zwingenden gesetz-

lichen Regelungen entgegenstehen. Für die Beschlüsse nach Ziffer 1, 2, 4, 11 und 12 kann der Aufsichtsrat eine Empfehlung abgeben, § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

(8) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist die Geschäftsführung zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet.

(9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer(in) binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet innerhalb einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Speyer sowie 10 weitere vom Rat der Stadt Speyer gemäß § 88 Abs. 1 Satz GemO in Verbindung mit § 45 GemO widerruflich gewählte Mitglieder. Für die Wahl eines Mitgliedes steht dem Betriebsrat ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Speyer.

lichen Regelungen entgegenstehen. Für die Beschlüsse nach Ziffer 1, 2, 4, 11 und 12 kann der Aufsichtsrat eine Empfehlung abgeben, § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

(8) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist die Geschäftsführung zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet.

(9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer(in) binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung vorzulegen. Diese leitet innerhalb einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Speyer sowie 10 weitere vom Rat der Stadt Speyer gemäß § 88 Abs. 1 Satz GemO in Verbindung mit § 45 GemO widerruflich gewählte Mitglieder. Für die Wahl eines Mitgliedes steht dem Betriebsrat ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Speyer.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Speyer nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Ausschussmitgliedern maßgebend sind, widerruflich gewählt.

(4) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Speyer und endet mit der Benennung der neuen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Rat der Stadt Speyer ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der Amtszeit nach. Die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat erlischt mit dem Verlust des Amtes oder dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Speyer.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, das durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

(7) Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts weiter ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

### **§ 9 Sitzungen**

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist den Aufsichtsrat einzuladen verpflichtet, wenn dieses von mehr als einem Drittel seiner

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Speyer nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Ausschussmitgliedern maßgebend sind, widerruflich gewählt.

(4) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Speyer und endet mit der Benennung der neuen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Rat der Stadt Speyer ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der Amtszeit nach. Die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat erlischt mit dem Verlust des Amtes oder dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Speyer.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, das durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

(7) Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts weiter ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

### **§ 9 Sitzungen**

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist den Aufsichtsrat einzuladen verpflichtet, wenn dieses von mehr als einem Drittel seiner

Mitglieder oder einem Mitglied der Geschäftsführung beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in

Mitglieder oder einem Mitglied der Geschäftsführung beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Sitzungen finden nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters als Präsenzsitzung oder Videokonferenz (Teilnahme per Bild und Ton) statt. Eine rein akustische (z. B. per Telefon) oder rein visuelle (z. B. nur per Video) Teilnahme an Sitzungen ist nicht möglich, auch nicht bei technischen Problemen. In solchen Fällen gelten die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder als abwesend. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei einer Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz aufgrund technischer Probleme nicht teilnehmen kann oder während der Sitzung Bild- und/oder Tonübertragung ausfallen, kann es seine Stimme während der Sitzung mittels E-Mail abgeben. Eine Präsenzsitzung ist zwingend abzuhalten, wenn sich mehr als ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder gegen eine Sitzung als Videokonferenz aussprechen. Eine Videokonferenz ist zwingend - auch bei Widerspruch von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder - abzuhalten, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder Beschlüssen der Bundes- oder Landesregierung nicht zulässig ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(3) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in

der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Bei der erneuten Abstimmung hat der Vorsitzende der Sitzung zwei Stimmen.

(5) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telefonischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

(6) Die Leitung der Aufsichtsratssitzungen obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide an der Ausübung der ihnen obliegenden Geschäfte verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas

der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. **Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich in der Sitzung überreichen lassen (Stimmbotschaft).** Bei Stimmengleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Bei der erneuten Abstimmung hat der Vorsitzende der Sitzung zwei Stimmen.

(5) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telefonischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

(6) Die Leitung der Aufsichtsratssitzungen obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide an der Ausübung der ihnen obliegenden Geschäfte verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas

anderes bestimmt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Speyer GmbH“ abgegeben.

### **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft einen Bericht und Auskünfte verlangen. Er kann aus seiner Mitgliedschaft Ausschüsse bestellen.  
Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihm obliegen insbesondere:

1. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
4. Bestellung des Abschlussprüfers.

anderes bestimmt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. **Zur Erstellung der Niederschrift wird eine Audioaufnahme der jeweiligen Sitzung angefertigt, welche bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Entlastung aller Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft aufbewahrt wird und von jedem Aufsichtsratsmitglied in den Räumen der Gesellschaft angehört werden kann.**

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Speyer GmbH“ abgegeben.

### **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft einen Bericht und Auskünfte verlangen. Er kann aus seiner Mitgliedschaft Ausschüsse bestellen.  
Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihm obliegen insbesondere:

1. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
4. Bestellung des Abschlussprüfers.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- b) Festsetzung und Änderung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung sowie der Allgemeinen Tarifpreise für Wasserlieferungen sowie der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasserlieferungen und der Verkehrstarife, der Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie der Bäder- und Hafengebühren.
- c) Abschluss oder Kündigungen von Bezugsverträgen für Energie, die eine Laufzeit von 24 Monaten übersteigen und deren Größenordnung die in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Speyer GmbH festgelegten Werte übersteigt. Bezugsverträge, denen konkrete Abgabeverträge gegenüberstehen, fallen nicht unter die Zustimmungspflicht. Energiebezugsrichtlinien der Gesellschaft regeln im Bedarfsfall näheres.
- d) Abschluss oder Kündigung von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs.
- e) Abschluss oder Aufhebung von Straßenbenutzungs- und Demarkationsverträgen.
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
- g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
- h) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert im Einzelfall überschritten wird.
- i) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft von einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Einstufung an aufwärts.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- b) Festsetzung und Änderung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung sowie der Allgemeinen Tarifpreise für Wasserlieferungen sowie der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasserlieferungen und der Verkehrstarife, der Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie der Bäder- und Hafengebühren.
- c) Abschluss oder Kündigungen von Bezugsverträgen für Energie, die eine Laufzeit von 24 Monaten übersteigen und deren Größenordnung die in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Speyer GmbH festgelegten Werte übersteigt. Bezugsverträge, denen konkrete Abgabeverträge gegenüberstehen, fallen nicht unter die Zustimmungspflicht. Energiebezugsrichtlinien der Gesellschaft regeln im Bedarfsfall näheres.
- d) Abschluss oder Kündigung von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs.
- e) Abschluss oder Aufhebung von Straßenbenutzungs- und Demarkationsverträgen.
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
- g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
- h) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert im Einzelfall überschritten wird.
- i) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft von einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Einstufung an aufwärts.

(2) Wenn zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters selbständig entscheiden und handeln.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem baren Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung (Sitzungsgeld) und Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaussfall.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Speyer gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

### **Geschäftsführung**

#### **§ 11**

#### **Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis**

(1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Wenn zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters selbständig entscheiden und handeln.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem baren Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung (Sitzungsgeld) und Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaussfall.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Speyer gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

### **Geschäftsführung**

#### **§ 11**

#### **Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis**

(1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Ist ein Geschäftsführer alleine bestellt, so ist er vom Verbot der Selbstkontrahierung und der Mehrfachvertretung im Sinne des § 181 BGB befreit.

### **§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten. Ihr obliegt eine Berichtspflicht, wie sie in § 90 Aktiengesetz festgelegt ist.

(2) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und der Gesellschafterversammlung die Empfehlung zur Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Stadt Speyer ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden.

(3) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat und innerhalb eines weiteren Monats der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Ist ein Geschäftsführer alleine bestellt, so ist er vom Verbot der Selbstkontrahierung und der Mehrfachvertretung im Sinne des § 181 BGB befreit.

### **§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten. Ihr obliegt eine Berichtspflicht, wie sie in § 90 Aktiengesetz festgelegt ist.

(2) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und der Gesellschafterversammlung die Empfehlung zur Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Stadt Speyer ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden.

(3) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat und innerhalb eines weiteren Monats der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

**§ 13  
Jahresabschluss**

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich bei der Stadtverwaltung auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 13  
Jahresabschluss**

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich bei der Stadtverwaltung auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 14**  
**Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 4 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt Speyer, der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

**§ 15**  
**Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Speyer und der Aufsichtsbehörde**

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen sollen der Stadt Speyer so rechtzeitig angezeigt werden, dass der Rat der Stadt Speyer hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Speyer gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

**§ 14**  
**Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 4 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt Speyer, der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

**§ 15**  
**Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Speyer und der Aufsichtsbehörde**

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen sollen der Stadt Speyer so rechtzeitig angezeigt werden, dass der Rat der Stadt Speyer hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Speyer gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

**Ergänzende Bestimmungen**

**§ 16  
GmbH-Gesetz**

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

**§ 17  
Verschwiegenheitspflicht**

Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich, § 20 GemO gilt analog.

**§ 18  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Speyer.

**§ 19  
Gründungsaufwand**

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung (Kosten und Steuern) werden von der Gesellschaft getragen.

**Ergänzende Bestimmungen**

**§ 16  
GmbH-Gesetz**

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

**§ 17  
Verschwiegenheitspflicht**

Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich, § 20 GemO gilt analog.

**§ 18  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Speyer.

**§ 19  
Gründungsaufwand**

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung (Kosten und Steuern) werden von der Gesellschaft getragen.

**§ 20**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.

**§ 20**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.